

RS Vwgh 1996/10/17 96/19/2238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs4 idF 1995/470;

VwGGNov 1995;

Rechtssatz

Die Abweisung eines an den VfGH gerichteten Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe durch diesen Gerichtshof hat nur Auswirkungen auf die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den VfGH. Nur in diesem Fall besteht die rechtliche Möglichkeit, durch einen Antrag auf Abtretung an den VwGH im Falle der Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde durch den VfGH auch nach Ablauf der ursprünglichen Frist zur Erhebung der Beschwerde vor dem VwGH zu erreichen, daß der VwGH durch Abtretung der Beschwerde durch den VfGH zuständig wird (sog Sukzessivbeschwerde). Die Abweisung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe durch den VfGH bewirkt jedoch nicht, daß die Frist für die Erhebung einer SELBSTÄNDIGEN Beschwerde an den VwGH mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses des VfGH neu zu laufen beginnt. Daran hat auch die Einfügung des § 61 Abs 4 VwGG durch die Nov BGBl 1995/470 nichts geändert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996192238.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at